

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) in den derzeit geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Burglauer folgende

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Burglauer

§ 1 **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, für die Benutzung des Leichenhauses sowie alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 **Gebührenarten und Gebührenpflichtige**

(1) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 4)
- c) sonstige Gebühren (§ 5)

(2) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme und wird für die Zeit der Ruhefrist berechnet.

(3) Die Gebühren sind sofort nach Bescheiderteilung zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(5) Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt jährlich für die Dauer der Ruhefrist für

a) eine Einzelgrabstätte (Abt. 01 bis 04)	43,80 €
b) eine Einzelgrabstätte (Abt. 05)	58,20 €
c) eine Einzelgrabstätte als Grabkammer (Abt. 06)	156,00 €
d) eine Doppelgrabstätte (Abt. 01 bis 04)	64,80 €
e) eine Doppelgrabstätte (Abt. 05)	79,20 €
f) eine Kindergrabstätte	45,60 €
g) eine Urnenerdgrabstätte	72,00 €
h) eine naturnahe Urnengrabstätte	78,00 €

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden für die Dauer der Ruhefrist die entsprechenden Grabgebühren je angefangenes Jahr zeitanteilig nach angefangenen Monaten berechnet und festgesetzt.

§ 4 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle beträgt 50,00 €.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Gestattung von Ausnahmen	10,00 € - 100,00 €
c) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	21,00 €
d) Fortschreibung des Bestattungsverzeichnisses (sofern nicht bereits Gebühren gemäß Buchst. c) anfallen)	21,00 €
e) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung	26,00 €
f) Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit	13,00 €
g) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	10,00 €
h) Zulassung eines Gewerbebetriebes zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Berechtigungsschein)	100,00 €
i) Einmalige Zulassung eines Gewerbebetriebes zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Einzelgenehmigung)	30,00 €
j) Erneuerung eines Grabkammer Kohle-Aktiv-Filters mit Belüftungsgehäuse und diffusionsoffene Membran	220,00 €
k) Grabschild für eine naturnahe Bestattung inkl. Beschriftung und Montage	50,00 €

- l) Reinigung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle, 50,00 €
wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen
bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgte

§ 6 Sonstige Kosten

Die anfallenden Kosten für die Einsargung einer Leiche, die Grabherstellung, Leichenträger, Überführung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirkes, Ausgrabung und Umbettung einer Leiche auf Antrag sind von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern direkt an das beauftragte Bestattungsinstitut zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.03.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.06.2012 außer Kraft.

Gemeinde Burglauer
den 20.07.2018

Kurt Back
1. Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat am: 19.07.2018 Amtlich bekannt gemacht am: 23.07.2018 Vorlage Landratsamt Rhön-Grabfeld am: 23.07.2018
--

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.03.2022 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet und tritt zum 18.04.2022 in Kraft.